laut Gerichtsbeschluss ist die 1. und 2. Änderung dieses Bebauungsplanes sowie der Bereich nordöstlich der Rappaportstraße nichtig.

Fl. 108

Fl. 109

Fl. 107

Bergstraße L 1211 (Ortsdurchfahrt)

Rappaportstraße

Verkehrsband 9

Gleisachse

Grenze des nach dem Bundesbahngesetz festgestellten Planes

Anschluß

Bebauungsplan Nr. 54

verlegte Bergstraße

Anschluß Bebauungsplan Nr. 58 b

nach Geisenkirchen-Buer-Nord

Achse des nach dem Bundesbahngesetz festgestellten Planes

Schutzpflanzung

vor Station 96 bis 99,8 in dem nach dem Bundesbahngesetz festgestellten Plan folgende Festsetzung: Städtebauliche und verkehrstechnische Gestaltung des Vorgeländes empfohlen und wie folgt festgesetzt:

weiß Rappaportstraße zu M und GE gest. Rappaportstraße gem. § 90 BauO NW

GSt

TANKSTELLE

Textfestsetzungen

1. Als Höhenlage der baulichen Anlagen gem. § 9 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe d Bundesbaugesetz wird Oberkante Fußboden Erdgeschoß maximal 0,50 m über Gehsteighinterkante festgesetzt.
2. In den Gewerbegebieten sind Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter (§ 8 (3) 1 Baunutzungsverordnung) allgemein zulässig (§ 1(5) Baunutzungsverordnung).
3. Soweit nichts anderes festgesetzt ist, gelten die Höchstwerte des § 17 (1) Baunutzungsverordnung i.d.F. vom 26. 11. 1968 als Maß der baulichen Nutzung entsprechend der im Bebauungsplan jeweils festgesetzten Zahl der Vollgeschosse.
4. Von der Berg- und Rappaportstraße her sind Ein- und Ausfahrten nicht zulässig (§ 9(1) 4 Bundesbaugesetz).
5. An der Berg- und Rappaportstraße dürfen die Baugrundstücke keine Einfriedigung erhalten.

EIGENTÜMERVERZEICHNIS

Flur	Flurstück	Eigentümer
109	45	Bundesrepublik Deutschland/Bundeseisenbahnvermögen/Bundesbahndirektion Essen Dezernat 46
	64	Chem. Werke Hüls A.G.
108	158	Gewerkschaft Auguste Victoria
	155	Stadt Marl
109	5, 46, 55, 56, 57	Stadt Marl

Neudarstellung aller Festsetzungen einschließlich der durch die 1. Änderung getroffenen Festsetzungen siehe Blatt 2.

Erste vereinfachte Änderung nach §13 Abs.1 Bundesbaugesetz
Mit ortsüblicher Bekanntmachung vom 14.12.1973, veröffentlicht im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Amtes Marl und seiner Gemeinden Nr. 1 vom 16. 1. 1974, ist bekanntgemacht worden, daß die 1. Änderung dieses Planes als Satzung beschlossen worden ist und der Plan auf die eingetragenen Änderung im Vermessungsamt während der Dienststunden öffentlich ausliegt. Die Änderung ist mit dieser Bekanntmachung nach § 12 Bundesbaugesetz rechtsverbindlich geworden.

Marl, den 16. 1. 1974
Der Amtsdirektor
I.A.
gez. Beier
L.S. Amtsobervermessungsrat

Rote Eintragung:
Änderungen und Ergänzungen gem. den Verfügungen der Landesbaubehörde Ruhr vom 3. Dezember 1971 Az.: LB1 - 125.4 (Marl 53) und 20. August 1971 Az.: LB1 - 125.4 (Marl 58a)

Marl, den 31. 1. 1972
Der Amtsdirektor
I.A.
L.S. gez. Beier
Amtsobervermessungsrat

Der nach dem Bundesbahngesetz festgestellte Plan wurde gem. § 36 BBG am 30. 9. 1967 festgestellt
Az.: 43.432 Nb. 532

nach den §§ 1, 2, 8 ff des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) in Verbindung mit den Vorschriften der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 26. 11. 1968 (BGBl. I 1968, S. 1237) 1969, S. 11), der Planzeichenverordnung vom 19. 1. 1965 (BGBl. I S. 21) und §§ V der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Dritten Verordnung zur Änderung der ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 21. 4. 1970 (GV. NW 1970, S. 299) i.V. mit § 103 der Bauordnung NW vom 27. 7. 1970 (GV. NW 1970, S. 96).

Endstand: rechtsverbindlich seit 22.02.1972 in der Fassung vom 16.01.1974 (1.v. Änderung)
Der Bebauungsplan besteht aus 2 Blättern. In dieser Darstellung sind die Festsetzungen und Informationen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes einschließlich der vereinfachten Änderungen Nr 1 eingearbeitet. Die Originale Blatt 1 und Blatt 2 dieses Bebauungsplanes und sowie die Begründungen werden beim Planungs- und Umweltamt der Stadtverwaltung Marl, Liegnitzer Straße 5, 45768 Marl, während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.
Zum Plan wird Auskunft gegeben.

Zeichenerklärung:

GEBÄUDEBESTAND (nachrichtlich)
- 29 Wohngebäude
- × Wirtschaftsgebäude
- I I Zahl der Vollgeschosse

GRENZEN (nachrichtlich)
- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze

HÖHENANGABEN (nachrichtlich)
- ⊠ 55,61 alte Höhenlage
- ○ 58,61 neue Höhenlage
- Kennzeichnung nach § 9(3) BBauG
- Die Grundstücke im Geltungsbereich dieses Planes liegen ebenfalls im Bergbaugebiet

VERKEHRS-, VERSORGUNGS- UND ENTWÄSSERUNGSANLAGEN (nachrichtlich)
- 2,4 Stationierung
- A Kreuzungshalbmesser
- R Radius
- SOK Schienenoberkante
- Bordstein
- Kanaldeckel
- Weitere Signaturen siehe Zeichenvorschrift Nr.

FESTSETZUNGEN
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- Straßenbegrenzungslinie
- Baugrenze
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- ×60,65 Höhenlage der anbaufähigen Verkehrsflächen
- Verkehrsflächen
- Fläche für Versorgungsanlagen (Umformerstation)
- (MI) Mischgebiet
- (GE) Gewerbegebiet
- GSt Gemeinschaftsstellplätze
- I Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
- II/IV mind. II Vollgeschosse – höchst. IV Vollgeschosse
- (IV) Zahl der Vollgeschosse, zwingend
- g geschlossene Bauweise

Für die richtige Darstellung des gegenwärtigen Zustandes	Für den Entwurf:	Bei der Aufstellung dieses Planes hat die Deutsche Bundesbahn als Baulastträger des Verkehrsbandes 9 mitgewirkt	Der Rat der Stadt Marl hat am 16.12.1969 beschlossen, daß für den Planbereich zwischen der verlegten Bergstraße und dem Verkehrsband 9 ein Bebauungsplan aufzustellen und öffentlich auszulegen sei.	In diesen Plan gehören die Erklärung des Verbandsausschusses und des Verbandsdirektors des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk vom ...9.8.1970... Az.: 7.1.1955-17...	Dieser Plan hat gemäß § 2 (6) des Bundesbaugesetzes in der Zeit vom ...2.4.1971... bis ...3.5.1971... öffengelegen.	Der Rat der Stadt Marl hat diesen Bebauungsplan gemäß § 2 (1) und § 10 des Bundesbaugesetzes am ...6.7.1971... als Satzung beschlossen.	Dieser Bebauungsplan wurde nach § 11 des Bundesbaugesetzes mit Verfügung vom ...8.12.1972... Aktenzeichen ...LB1 - 125.4 (Marl 53)... genehmigt.	Mit ortsüblicher Bekanntmachung vom ...7. 2. 1972... veröffentlicht im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Marl und seiner Gemeinden Nr. ...3... vom ...16. 2. 1972... ist bekanntgemacht worden, daß dieser Plan genehmigt worden ist und daß er in Vermessungsamt während der Dienststunden öffentlich ausliegt. Der Plan ist mit dieser Bekanntmachung nach § 12 des Bundesbaugesetzes rechtsverbindlich geworden.
Marl, den 28.4.1971 Vermessungsamt	Marl, den 28.4.1971 Baudezernent	Marl, den 28.4.1971 Der Amtsdirektor I. A.	Marl, den 28.4.1971 Der Amtsdirektor I. A.	Marl, den 28.4.1970 Der Amtsdirektor I. A.	Marl, den 9.6.1971 Der Amtsdirektor I. A.	Marl, den 24.6.1971 Der Amtsdirektor I. A.	Essen, den 3.12.1971 Landesbaubehörde Ruhr I. A.	Marl, den 24. 2. 1972 Der Amtsdirektor I. A.
gez. Beier	gez. Pieper	L.S. gez. Beier	L.S. gez. Beier	L.S. gez. Beier	L.S. gez. Krömann	L.S. gez. Beier	L.S. gez. Reisinger	L.S. gez. Beier
Amtsvermessungsrat	Amtsbeigeordneter	Amtsvermessungsrat	Amtsvermessungsrat	Amtsvermessungsrat	Amtsbaumeimann	Amtsvermessungsrat	Regierungsbaudirektor	Amtsvermessungsrat

Stadt Marl Blatt 1

Bebauungsplan Nr. 53

nach den §§ 8 ff des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) in Verbindung mit den Vorschriften der Baunutzungsverordnung i.d.F.v. 26.11.1968 (BGBl. I S. 1237) und § 4 der 1. Durchführungsverordnung vom 29.11.1960 (GV. NW. S. 339)

Gemarkung Marl, Flur 108, 109

Maßstab 1:500